



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **11. Februar 2016**

Nummer **04**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

Amtliche Bekanntmachung

- 8 Ratsherr Gerhard Grzeschik, Im Wiesengrund 5, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2015 sein Ratsmandat niedergelegt. 10

Amtliche Bekanntmachung

- 9 des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung 11 - 13

Amtliche Bekanntmachung

- 10 Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 14 – 15

Amtliche Bekanntmachung

- 11 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 19.01.2016 16 - 17

- 12 **Amtliche Bekanntmachung**
des Beschlusses zur Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln“ gemäß § 171 b BauGB 18 - 19
- 13 **Amtliche Bekanntmachung**
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 20 - 21
- 14 **Amtliche Bekanntmachung**
der im Monat Dezember 2015 bei der Gemeinde als gefunden gemeldeten Gegenstände. 22
- 15 **Amtliche Bekanntmachung**
der im Monat Januar 2016 bei der Gemeinde als gefunden gemeldeten Gegenstände. 23
- 16 **Amtliche Bekanntmachung**
der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. 24
- 17 **Amtliche Bekanntmachung**
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 25 - 26

Bekanntmachung

Ratsherr Gerhard Grzeschik, Im Wiesengrund 5, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2015 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Unabhängigen Bürgergemeinschaft Nottuln (UBG), Frau Brigitte Hidding, Eckelskamp 78, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund ihrer Annahme durch Fristablauf in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 28.01.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- als Wahlleiterin -



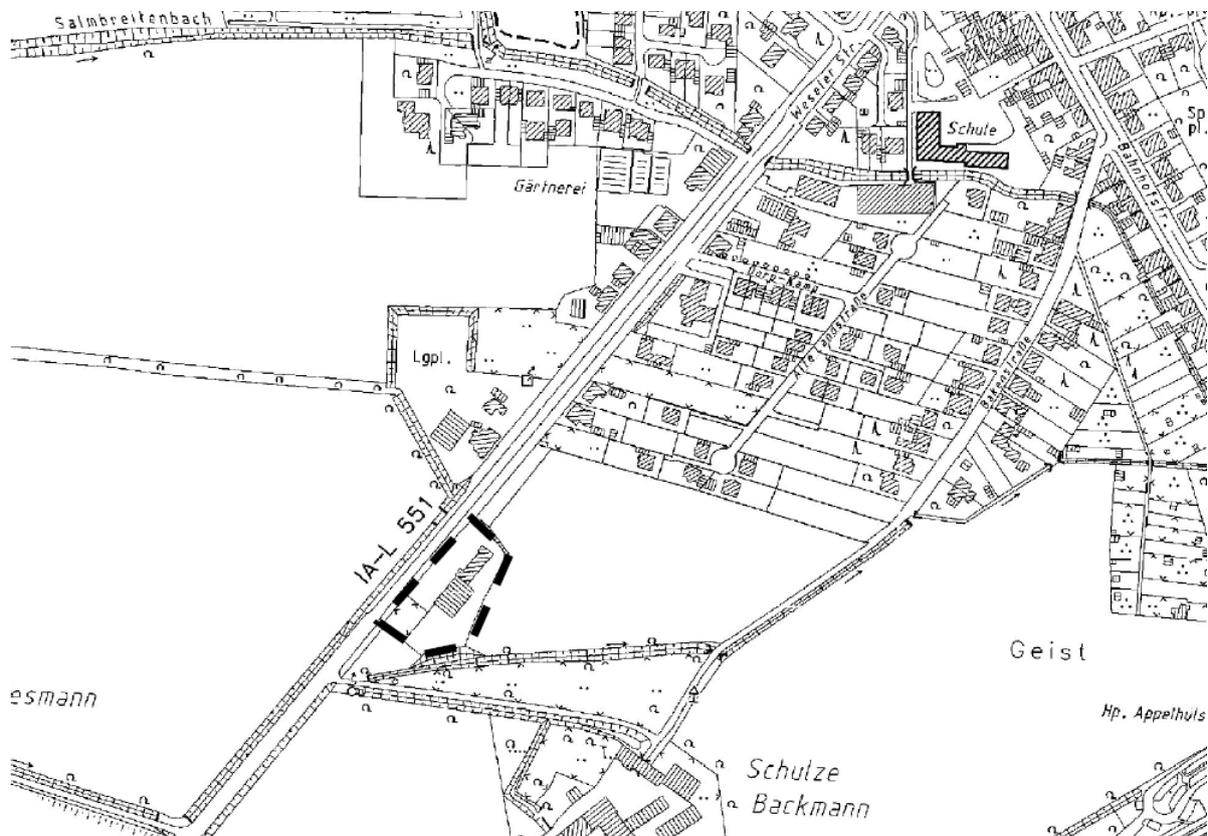
Manuela Mahnke

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Bebauungsplan Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Appelhülsen an der Weseler Straße L 551. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“
(ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein Gewerbegebiet zu entwickeln, das dem bestehenden Betrieb (Autohaus) eine geordnete Weiterentwicklung ermöglicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 138 „Gewerbegebiet Appelhülsen West / Weseler Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 05.02.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

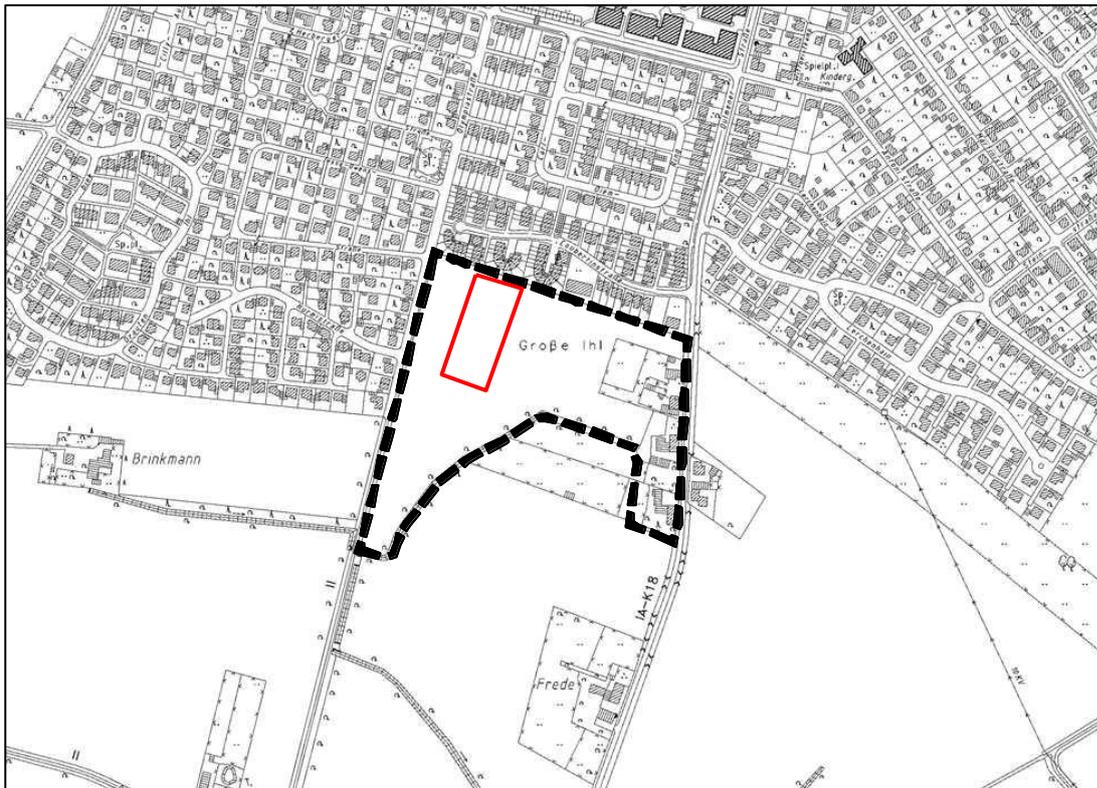
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans vom **19.02.2016** bis einschließlich **18.03.2016** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und umfasst ein Grundstück an der Elisabeth- Selbert- Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“
-  Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

Ziel der Änderung ist die Erweiterung der Baugrenze im rückwärtigen Bereich des Grundstücks (Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 1210, 1211, 1213, 1214, 1215, 1216), um 3,5 m in Richtung Westen für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den Anbau einer Terrasse inkl. Überdachung.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **19.02.2016** bis einschließlich **18.03.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 08.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 03.02.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 19.01.2016

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er darf **170,00 €** pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- b) Die Anlage I zur Satzung erhält folgende Überschrift:
„Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden **ab dem 01.08.2016** Elternbeiträge wie folgt erhoben“
- c) In Ziffer 1 wird die Beitragsstaffel wie folgt geändert:

1. Schüler/Schülerinnen an der **St. Martinus- und Astrid-Lindgren-Grundschule:**

| Betreuungsmaßnahme | Monatsbeitrag | Ermäßigter Monatsbeitrag |
|--|----------------|--------------------------|
| Offene Ganztagsschule bis 15:00 Uhr | 80,-- € | 50,-- € |
| Betreuung 15.00 Uhr bis 17:00 Uhr | 25,-- € | 22,-- € |
| Übermittagsbetreuung bis 13:00 Uhr | 45,-- € | 40,-- € |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 19.01.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 28.01.2016
Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Beschlusses

zur Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln“ gemäß § 171 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 nach Vorberatung im Gemeindeentwicklungsausschuss den Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln“ gemäß § 171 b BauGB in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Grundlage für den Beschluss des Stadtumbaugebietes ist gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB das Integrierte Handlungskonzept Ortskern Nottuln 2025, in dem die Ziele und Maßnahmen für das Stadtumbaugebiet dargestellt sind. Das Integrierte Handlungskonzept Ortskern Nottuln 2025 wurde ebenfalls am 15.12.2015 vom Rat der Gemeinde Nottuln nach Vorberatung im Gemeindeentwicklungsausschuss beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 15.12.2015 zur Festlegung des Stadtumbaugebietes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Das integrierte Handlungskonzept Ortskern Nottuln 2025 in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2015 einschließlich der vorliegenden Änderungen wird beschlossen.
2. Das Stadtumbaugebiet „Ortskern Nottuln“ in der in Anlage 2 dargestellten Abgrenzung wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Einreichung des Förderantrags bei der Bezirksregierung Münster zum 31.12.2015 beauftragt. Darüber hinaus werden die Projekte „Barrierefreier Umbau Ortskern Nottuln: 1. Bauabschnitt“ und „Neugestaltung Kastanienplatz“ für einen Beginn der Umsetzung in 2016 zur Förderung beantragt.

Der Plan zur Abgrenzung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln“ und das Integrierte Handlungskonzept Ortskern Nottuln 2025 können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

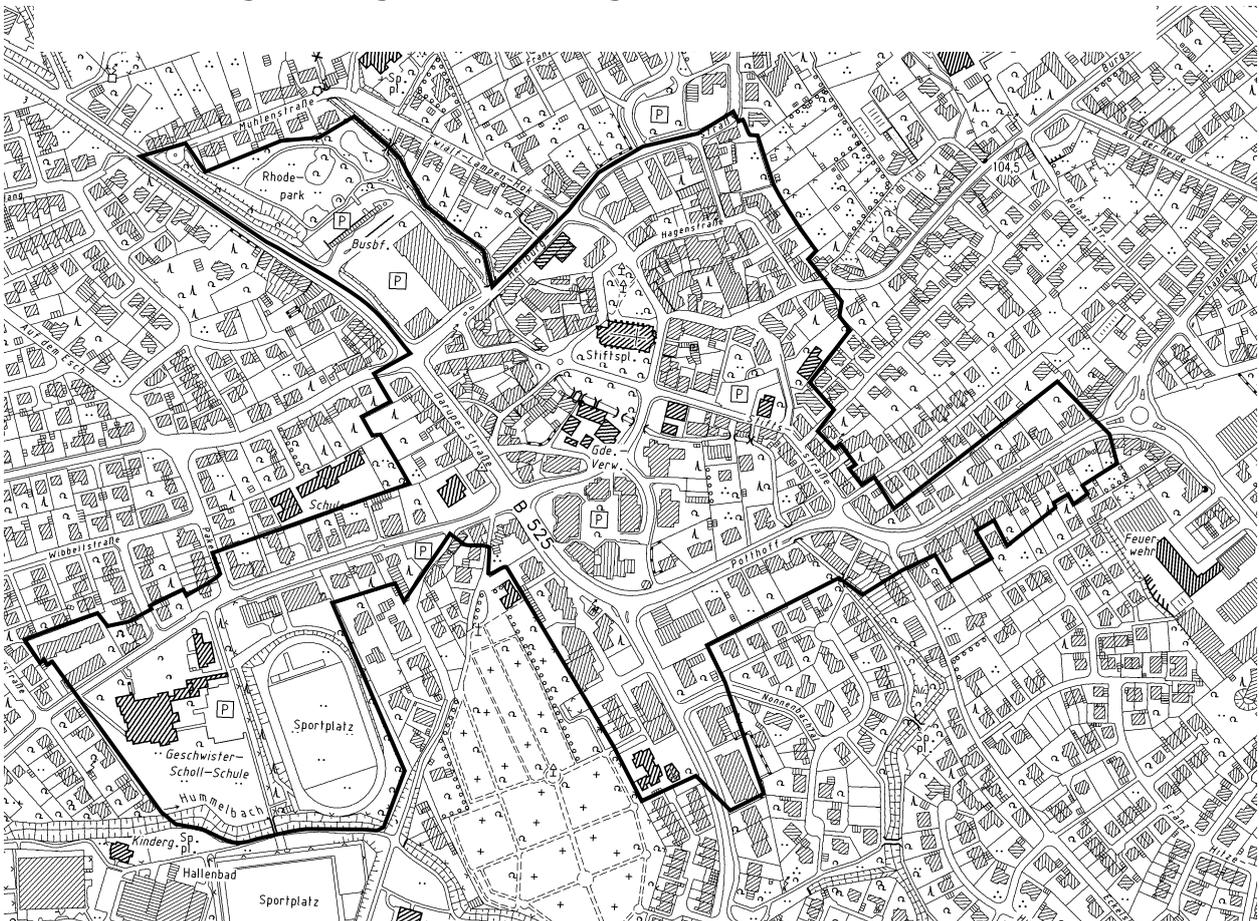
Das integrierte Handlungskonzept Ortskern Nottuln 2025 kann auch im Internet unter <http://www.nottuln.de/rathaus-buergerservice-online/nottuln-a-z/anliegen-von-a-z-im-ueberblick/bauleitplanung/ortskern-nottuln-2025/> eingesehen werden.

Nottuln, 04.02.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Abgrenzung Stadtumbaugebiet Ortskern Nottuln



Ohne Maßstab

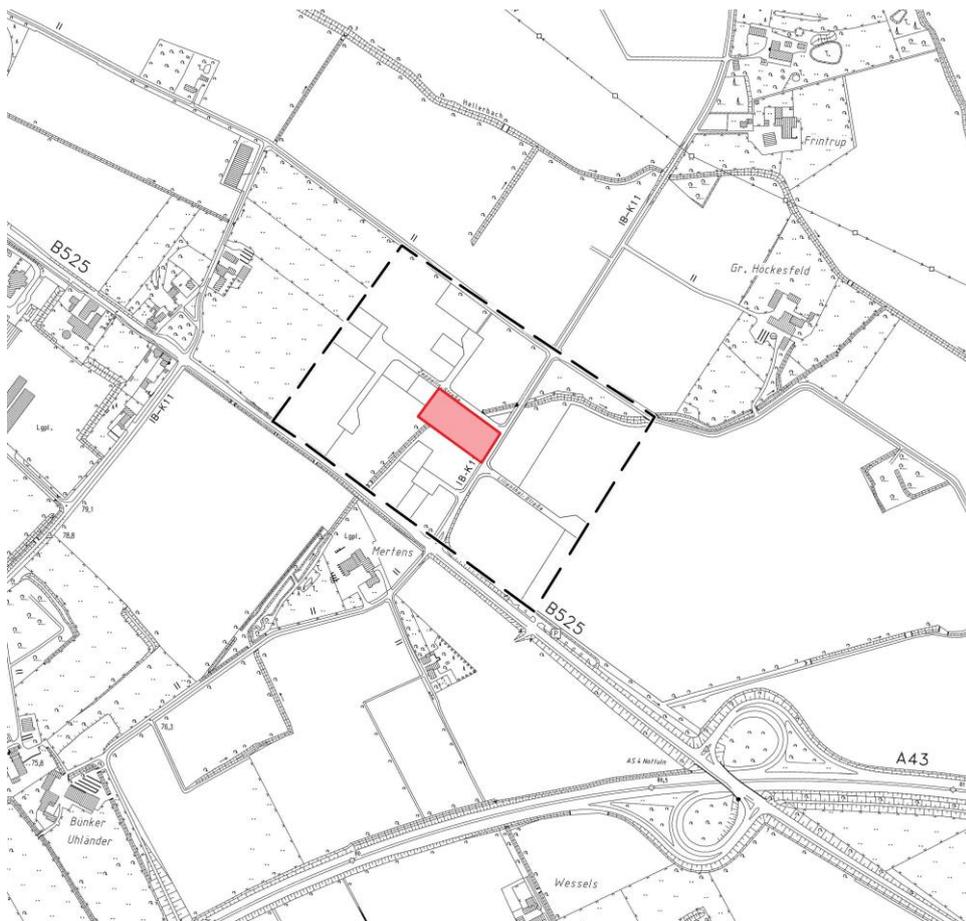
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans vom **15.02.2016** bis einschließlich **14.03.2016** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ befindet sich südlich des Ortsteils Nottuln und nördlich der A 43.

Der Änderungsbereich befindet sich zentral im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und umfasst zwei Grundstücke an der Zeppelin-Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
- Änderungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ bezüglich Baugrenzenerweiterung

Ziel dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung einer Festsetzung zur Fassadengestaltung sowie zur Baugrenzenerweiterung. Die Flächen (siehe Karte rot markiert), die für die Baugrenzenerweiterung vorgesehen sind, werden bereits als versiegelte Außen- bzw. Lagerflächen genutzt. Hier wird nun den Eigentümern die Möglichkeit gegeben, die ohnehin versiegelten Flächen baulich zu nutzen.

Die detaillierte Festsetzung zur Fassadengestaltung wird auf Grund von architektonischen Gesichtspunkten sowie einer vereinfachten Umsetzung angepasst. Die Änderung zur Fassadengestaltung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (siehe Karte schwarz gestrichelt).

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **15.02.2016** bis einschließlich **14.03.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 08.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 03.02.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 03.02.2016

Im Monat **Dezember 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
1 Jugendrad
1 Herrenrad
4 Schlüssel
1 Damenjacke
1 Herrenjacke
1 Korsett
1 Brille
1 Armband
1 Tasche mit Sportkleidung
1 Katze
1 Kaninchen
1 Kanarienvogel
Handschuhe
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 03.02.2016

Im Monat **Januar 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
1 Mountainbike
2 Herrenräder
5 Schlüssel
1 Brille
1 Walking-Stock
1 Handsender für Autoalarmanlage
1 Hundehalsband
1 Katze
1 Smartphone
Handschuhe
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

**Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - wurden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2016 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 20.01.2016

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung bzw. Aufstockung von Gebäuden durch die textliche Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 15 Metern über Normalnull/Geländeoberfläche.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **19.02.2016** bis einschließlich **18.03.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 08.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 03.02.2016



Manuela Mahnke
 Die Bürgermeisterin